

- 49 Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld**
  
- 50 Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ vom 24.03.2020**

**49 Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld aus dem Amtsblatt 21/2020 der Stadt Langenfeld wird hiermit aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.3.2020 unter Bezugnahme auf § 13 CoronaSchVO aufgehoben.

Langenfeld, den 30.3.2020

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**50 Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ vom 24.03.2020**

Aufgrund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) - Buchstabe f - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 24.03.2020 die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ vom 20.03.2018 als Satzung wie folgt beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Langenfeld am 20.03.2018 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ gefasst. Für das Plangebiet des Bebauungsplans „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ wird zur Sicherung der Planung die vom Rat der Stadt Langenfeld am 20.03.2018 beschlossene und mit ihrer ortüblichen Bekanntmachung 29.03.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 14 und § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ und der Veränderungssperre sind wie folgt begrenzt:

Im Osten: Die Elberfelder Straße (Stadtgrenze zu Solingen)  
Ostgrenze des Flurstücks 256.



2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baulichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 (1) und (5) BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 30.03.2021.

Langenfeld, den 25.03.2020

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Langenfeld beantragt.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung über die oben genannte Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gladbacher Straße“ und der Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet gekennzeichnet ist, liegen ab sofort im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 25.03.2020

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister